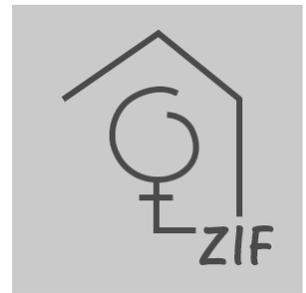


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



P3, 7 in 68161 Mannheim
Tel: 0621-16853705
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Di und Mi 9:30 – 13:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr

Das 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung: Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht

Ausgangslage

Von Stalking über Vergewaltigung bis hin zum Mord - insgesamt wurden im Jahr 2017 138.893 Fälle von Gewalt durch den Partner oder Ex-Partner angezeigt. 147 Frauen wurden im selben Jahr von ihrem (Ex-)Partner getötet – häufiger als jeden 3. Tag¹.

Die gesellschaftlichen Kosten pro Gewaltdelikt (medizinische Versorgung, Polizeieinsatz, Arbeitsausfall, physische und psychische Folgen für die Betroffenen) sind immens.

Deutschland hat sich dem Schutz von Frauen vor Gewalt international und national über Abkommen und Gesetze verpflichtet (Istanbul-Konvention, CEDAW-Abkommen, UN-Menschenrechtskonvention, Antidiskriminierungsrecht der EU, Grundgesetz mit seiner Menschenwürdegarantie und dem Recht auf Unversehrtheit u.a.).

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, braucht es ein niedrigschwelliges, bedarfsgerechtes und auskömmlich finanziertes Hilfe- und Unterstützungssystem.

Erforderlich sind unter anderem

- die schrittweise Erhöhung der Anzahl der Frauenhausplätze. Für Städte und Ballungsgebiete liegt ein dringender, kurzfristiger Handlungsbedarf vor.
- der sichere, schnelle, unbürokratische und bedarfsgerechte Zugang zu einem geeigneten Platzangebot für alle von Gewalt betroffenen/bedrohten Frauen und ihrer Kinder (Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus oder ohne Papiere, Frauen mit Behinderungen, Studentinnen, Auszubildende, EU und UN-Angehörige u.a.).

¹ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 Tabelle 921 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung formal (Partnerschaften)
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/Standardtabellen/Opfer/STD-O-04-T921-O-TV-Partner_csv.html (abgerufen am 15.06.2019).

- der Ausbau der Personalausstattung in Frauenhäusern.

Einzelfallorientierte Finanzierungskonzepte identifizieren die gewaltbetroffene Frau als Problemträgerin, übergehen die gesellschaftlichen und systembedingten Ursachen von Gewalt und ignorieren damit die Notwendigkeit einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung. Sie transportieren immer weiter die gleiche Botschaft:

Jede Frau ist selbst verantwortlich für die erlittene Gewalt und sie selbst muss sich ändern – nicht die Gesellschaft.

Jede Frau steht selbst in der Finanzierungsverantwortung für ihren eigenen Schutz - nicht die Gesellschaft.

Alle einzelfallbezogenen Konzepte zur Frauenhausfinanzierung gehen zudem von einer Kostenerstattung der Frauenhauskosten durch die Herkunftskommune der Frau und ihrer Kinder aus. Diese Form der Kostenerstattung führt, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, zu einem immensen bürokratischen Aufwand und einer unverhältnismäßig hohen Inanspruchnahme der Sozialgerichte.

Der Schutz seiner Bürger*innen vor Gewalt ist eine Pflichtaufgabe des Staates und der (Rechts-) Anspruch darauf ergibt sich schon jetzt zwingend aus dem Grundgesetz. Der vom Grundgesetz garantierte Schutz erstreckt sich auch auf den Schutz vor Übergriffen im privaten Bereich und im Bereich „Gewalt gegen Frauen“. Diese Pflicht des Staates umfasst nicht nur den reinen Schutz, sondern auch - in Verbindung mit dem „Sozialstaatsprinzip“ des Grundgesetzes – die Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder.

Ein individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe als rechtlicher Grundlage für eine (Einzelfall-) Finanzierung der Frauenhäuser im Rahmen der Sozialgesetzbücher wird von den Autonomen Frauenhäusern abgelehnt. Er schadet gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern mehr als dass er ihnen nützt, weil die Geltendmachung eines solchen individuellen Rechtsanspruches u.a. mit Nachweisen verbunden ist und eine Einzelfallfinanzierung von Schutz und Hilfe nahelegt.

Anforderungen an eine bedarfsgerechte Frauenhausfinanzierung

Stattdessen fordern die Autonomen Frauenhäuser eine einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenhäuser auf gesetzlicher Grundlage.

Sie muss den folgenden Anforderungen genügen:

Zugang für alle, rund um die Uhr:

- **Es müssen überall genügend Frauenhausplätze für Zuflucht suchende Frauen und ihre Kinder vorgehalten werden**
- **Es müssen überall barrierefreie Frauenhausplätze zugänglich sein**
- **Frauenhäuser müssen für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder zugänglich sein, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und dem Alter ihrer Kinder und unabhängig davon, ob sie einen Sozialleistungsanspruch haben oder nicht**
- **Frauenhäuser müssen auch zugänglich sein für Frauen (und Kinder) mit einem erhöhten Bedarf an Unterstützung**

- **Frauenhäuser müssen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder rund um die Uhr (24h/7t) direkt erreichbar und zugänglich sein**

Schaffung von Frauenhausplätzen

In Deutschland ist die Zahl der Ab- bzw. Weiterverweisungen von Frauen und ihren Kindern aufgrund von Platzmangel mittlerweile erheblich höher als die Zahl der in Frauenhäusern aufgenommenen Frauen und Kindern. Sie steigt stetig an und der Mangel an verfügbaren Frauenhausplätzen hat längst auch die Kleinstädte und ländlichen Gebiete erreicht.

Für jede nicht aufgenommene Frau und ihre Kinder kann das zu einer Gefährdung von Gesundheit und Leben führen.

Die dafür erforderliche Anzahl von Schutzplätzen ergibt sich aus den Empfehlungen der „Istanbul-Konvention“ (CETS 210) des Europarates:

Danach sollte 1 Family Place (Familienzimmer mit 2,59 Betten, definiert anhand der Fertilitätsrate in einem Land) à 10.000 Einwohner*innen (Gesamtbevölkerung) zur Verfügung stehen. Bei einer Gesamtbevölkerung von rd. 83,0 Mio. (2018) werden 8300 Familienzimmer mit rund 21.500 Betten benötigt.

Es stehen in Deutschland zurzeit rund 6.400 Betten in 340 Frauenhäusern (Ergebnis der Länderabfrage des BMFSFJ 11/2018) und damit weniger als ein Drittel der notwendigen Frauenhaus-Betten zur Verfügung.

Wenn wir von einer durchschnittlichen Anzahl von 20 Plätzen je Frauenhaus ausgehen, fehlen in Deutschland also rund 750 Frauenhäuser mit insgesamt 15.000 Frauenhausplätzen.

Um die erforderliche Anzahl von Frauenhausplätzen zu erreichen, fordern wir als ersten Schritt eine Verdoppelung der Frauenhausplätze auf rund 13.000 Betten bis Ende 2022.

Die Kosten für die dazu notwendigen Investitionen (Bau, Ausbau, Umbau von geeigneten Immobilien) sollten vom Bund getragen werden. Die neu zu schaffenden Plätze müssen barrierefrei gebaut sein.

Frauenhäuser sind ihrem Schutzauftrag entsprechend überregionale Einrichtungen

Gewaltbetroffene Frauen müssen selbst bestimmen können, wo sie Schutz in einem Frauenhaus finden und wie weit dieser Schutz von ihrem Wohnort entfernt liegen soll. Dieser Schutz muss allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern überregional zu Verfügung stehen. Hierzu heißt es im Rechtsgutachten der Professor*innen Schuler-Harms und Wieland, das sie 2012 im Auftrag der Wohlfahrtsverbände erstellt haben: *„Der Bund könnte sich alternativ für die Finanzierung von Frauenhäusern auf eine ungeschriebene Kompetenz aus der Natur der Sache berufen, wenn er die Förderung von Frauenhäusern zu einer überregionalen Aufgabe erklären würde“*².

Nur über eine bundeseinheitliche, einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung kann der gleichwertige Zugang zu Schutz und Unterstützung über Stadt- und Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkungen gewährleistet werden.

Zusätzlich dazu wird im Aktionsplan II der Bundesregierung mit Recht darauf hingewiesen, dass der Bedarf nach Hilfe, Unterstützung und Schutz von gewaltbetroffenen Frauen nicht einförmig ist.

² Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Seite 27. Prof. Dr. M. Schuler-Harms, Hamburg und Prof. Dr. J. Wieland, Speyer, 31.03.2012.

Bedarfsgerechter Schutz beinhaltet die Notwendigkeit der Bereitstellung breit gefächerter Angebote³. Die Trägervielfalt mit unterschiedlichen Konzepten und Angeboten sollte daher erhalten bleiben und auch für die Zukunft sichergestellt und weiterentwickelt werden.

Das 3-Säulen-Modell zur Frauenhausfinanzierung

Die Autonomen Frauenhäuser halten seit vielen Jahren das sog. „3-Säulen-Modell“ zur einzelfallunabhängigen und bedarfsgerechten Frauenhausfinanzierung für gut geeignet. Es besteht aus den 3 Finanzierungs-Säulen „Sockelbetrag“, „Platzpauschalen“ und „Hauskosten“, gleichzeitig bezieht es die 3 Finanzierungs-Säulen Kommunen, Länder und Bund in die Finanzierung der Frauenhäuser ein.

Dabei ergibt sich eine Mitzuständigkeit des Bundes für die Finanzierung aus der Natur der Sache, da Frauenhäuser überregionale Einrichtungen sind, die zugänglich sein müssen für Frauen und ihre Kinder aus dem gesamten Bundesgebiet. Zudem sind der Zugang zu Schutz und Unterstützung in Deutschland für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder von Land zu Land und von Region zu Region so unterschiedlich, dass dies die Gesetzgebungs- und Finanzierungszuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 72 des Grundgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich macht. Um die dringend gebotene Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Schutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder verfassungsmäßig abzusichern, ist auch eine Änderung des Grundgesetzes analog der Artikel 104c und 104d denkbar:

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, um Frauen und ihre Kinder wirksam vor Gewalt zu schützen. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.

Im 3-Säulen-Modell werden Frauenhäuser als Institutionen finanziert. Die Finanzierungs-Verantwortung für Schutz und Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder liegt beim Staat und nicht bei Frauen und Kindern selbst.

1. Säule: **Sockelbetrag**
2. Säule: **Platzpauschalen**
3. Säule: **Hauskosten/Räumliche Ausstattung**

In Schleswig-Holstein, das schon in den 90-er-Jahren als einziges Bundesland eine gesetzliche Regelung zur Frauenhausfinanzierung auf den Weg gebracht hat und das deswegen anderen Bundesländern in vielerlei Hinsicht als Vorbild dient, zahlen Kommunen und Land gemeinsam im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Platzpauschalen und Hauskosten, die vom Land pauschal an die dortigen Frauenhäuser ausgezahlt werden.

In vielen Bundesländern beteiligt sich der Bund schon jetzt durch die Erstattung von Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II indirekt an den Hauskosten im Frauenhaus.

³ Vgl. Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Seite 38.
<https://www.bmfsfj.de/blob/93228/77ac63e8f600d39c8fb5ae9ed2080653/aktionsplan-ii-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-data.pdf> (abgerufen am 01.08.2019).

Eine pauschalierte Erstattung der Hauskosten der Frauenhäuser durch den Bund an die Bundesländer ist genauso denkbar und möglich wie eine Bundesbeteiligung an den Sockelbeträgen.

In welcher Weise sich die drei Ebenen Bund, Länder und Kommunen konkret an welcher Säule der Finanzierung der Frauenhäuser beteiligen, muss weiter diskutiert werden.

Anhang I Kosten für Personal, Sachmittel- und räumliche Ausstattung

Anhang II Berechnung 3-Säulen-Modell

Anhang III Leitlinien Autonomer Frauenhausarbeit

*Herausgeberin:
Zentrale Informationsstelle Autonome Frauenhäuser
August 2019*